



Brüssel, den 11. September 2024
(OR. en)

12158/24

SOC 572
EMPL 368

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Ernennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer
– Annahme

1. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer wird am 24. September 2024 ablaufen.
2. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union¹, insbesondere den Artikeln 23 und 24, ernennt der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren. Diese Amtszeit ist verlängerbar. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder im Amt, bis ihre Ersetzung oder ihre Wiederernennung vollzogen ist.
3. Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 werden die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die die Regierungen, die Gewerkschafts- und die Arbeitgeberverbände der Mitgliedstaaten vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt.

¹ ABl. L 141 vom 27.05.2011, S. 1.

4. Das Ratssekretariat hat die Kandidatenlisten (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) für den neuen Beratenden Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer erhalten (siehe Entwurf eines Beschlusses des Rates in Dokument 12327/24)².
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
 - a) den Beschluss des Rates über die Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer als A-Punkt anzunehmen und
 - b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

² Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.